

V FCA 04/20/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 25.5.2020 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b iVm Art. 16 Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag der Methode für die Aufteilung der langfristigen zonenübergreifenden Kapazität der Kapazitätsberechnungsregion Italien Nord gemäß Art. 16 Verordnung (EU) 2016/1719 („*Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020*“). Die Methode bildet als Beilage .1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 (**FCA-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.

Zur Verwirklichung dieser Ziele haben die Regulierungsbehörden neben einem Vorschlag für eine langfristige Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V¹, welche die Gesamtmenge der an den Grenzen im langfristigen Zeitbereich zu vergebenden Kapazität bestimmt, gemäß Art. 16 FCA-V auch einen Vorschlag für eine Methode zur koordinierten Aufteilung dieser langfristigen Kapazität auf verschiedene langfristige Vergabezeitbereiche (gemäß Art. 31 Abs. 2 FCA-V mindestens jährlich und monatlich) innerhalb der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) zu genehmigen (*long term splitting rules*; **LTSR**). Die LTSR haben gemäß Art. 16 Abs. 2 FCA-V dem

- a) Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer gerecht zu werden;
- b) mit der Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V in Einklang zustehen, und
- c) sie dürfen nicht zu Beschränkungen des Wettbewerbs, insbesondere beim Zugang zu langfristigen Übertragungsrechten führen.

Das gegenständliche Verfahren betrifft die Genehmigung der LTSR der CCR Italien Nord² gemäß Art. 16 FCA-V.

¹ Genehmigungsverfahren bei der Regulierungsbehörde zu GZ V FCA 03/20.

² Die **CCR Italien Nord** wurde durch ACER-Beschluss Nr. 06/2016 vom 17.11.2016 in der Fassung des ACER-Beschlusses Nr. 04/2019 vom 1.4.2019 festgelegt und besteht gemäß Art. 6 dieses Beschlusses aus den Gebotszonengrenzen Italien NORD – Frankreich (NORD – FR), bewirtschaftet durch TERNA Rete Electrica Nazionale S.p.A. und RTE – Réseau de transport d'électricité; Italien NORD – Österreich (NORD-AT), bewirtschaftet durch TERNA Rete Electrica Nazionale S.p.A. und Austrian Power Grid AG und Italien NORD – Slowenien (NORD-SL), bewirtschaftet durch TERNA Rete Electrica Nazionale S.p.A. und ELES d.o.o.

Es sei an dieser Stelle iZm mit dem ACER-Beschluss Nr. 06/2016 daraufhin hingewiesen, dass das EuG mit Urteil vom 24.10.2019, Rs. T-332/17 – *E-Control vs ACER* festgestellt hat, dass dieser Beschluss von ACER mit einem Verfahrensmangel (fehlende Entscheidungskompetenz) erlassen wurde. Aus diesem Grund wird der ACER-Beschluss 06/2016 nach den Vorgaben des EuG durch den ACER Beschwerdeausschuss aufzuheben sein. Für den Fall, dass ein erneuter Beschluss über CCR getroffen wird, der keine materiellen Änderungen im Vergleich zum ACER-Beschluss 06-2016 idGF aufweist, sind die in diesem Bescheid vorkommenden Verweise auf den ACER-Beschluss 06/2016 als Verweise auf die an dessen Stelle tretenden Beschluss zu verstehen.

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 19.5.2020, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 25.5.2020 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den von allen Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) der CCR Italien Nord gemeinsam erarbeiteten Vorschlag der Methode für die Aufteilung der zonenübergreifenden Kapazität der CCR Italien Nord gemäß Art. 16 FCA-V („*Italy North TSOs proposal for splitting long-term cross-zonal capacity in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, May 2020*“; **ursprünglicher LTSR-Vorschlag**) bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Nach eingehender Prüfung des ursprünglichen LTSR-Vorschlag durch die zuständigen Regulierungsbehörden, kamen diese zum Schluss, dass der von den ÜNB erstellte Vorschlag gemäß Art. 5 Abs. 6 Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019 Seite 22 (**ACER-V**) angepasst werden muss, um den Vorgaben des Art. 16 FCA-V zu entsprechen. Der LTSR-Vorschlag in der von den zuständigen Regulierungsbehörden angepassten Form liegt diesem Bescheid als Beilage./1 bei (*Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020*) (**LTSR-Vorschlag**).

Die gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden ist in dem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst (*“Decision of the Italy North Regulatory Authorities on Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020“*, Beilage./2).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweilige nationale Genehmigung der Regulierungsbehörden der CCR Core.

2.2. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen insbesondere,

- für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
- regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;
- die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter³ iSd Art. 3 Abs 2 Z 139 SO-VO⁴ des Leistungs-Frequenz-Regelblocks⁵ „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone⁶ „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet⁷ „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR Italien erstellte ursprüngliche LTSR-Vorschlag wurde von diesen ÜNB vom 10.2.2020 bis 13.3.2020 veröffentlicht, konsultiert und bei den betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

2.3. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 4 Abs. 7 lit. b iVm

³ LFR-Block-Beobachter bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

⁴ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABI L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-VO**).

⁵ Leistungs-Frequenz-Regelblock oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

⁶ Leistungs-Frequenz-Regelzone oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

⁷ Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

Art. 16 FCA-V und § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-V wahr, die für die Aufgaben gemäß Art. 16 FCA-V relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-V, gewahrt worden.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 16 Abs. 1 FCA-V entwickeln die ÜNB jeder CCR einen Vorschlag für die koordinierte Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität auf verschiedene Vergabezeitbereiche innerhalb der jeweiligen CCR. Die Forderung nach einer koordinierten Aufteilung ist gemäß Art. 3 Abs. 1 des LTSR-Vorschlags erfüllt, der die zur Verfügung stehende Kapazität für Langzeit-Produkte definiert. Darüber hinaus werden in Art. 4 des Vorschlags koordinierte Kriterien definiert, denen diese Produkte genügen müssen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. a FCA-V muss die Aufteilungsquote dem Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer, welche im Rahmen der Konsultation eine klare Präferenz für jährliche Produkte zum Ausdruck gebracht haben, gerecht werden. Die Entscheidung für Aufteilungsquoten im LTSR-Vorschlag entspricht diesen Vorgaben, indem eine hohe Obergrenze für jährliche Produkte festgelegt wurde. Gleichzeitig stellt die gewählte Aufteilung sicher, dass eine bestimmte Menge an Kapazität auch für eine effizientere Bepreisung im Day-Ahead Zeitbereich zur Verfügung steht.

Durch die im LTSR-Vorschlag in Art. 7 Abs. 1 festgehaltene Auswertung der Wirkungsweise der Aufteilungsmethode durch die ÜNB nach spätestens zwei Jahren zusammen mit der gemäß Art. 4 Abs. 12 FCA-V bestehenden Möglichkeit der Regulierungsböden, die LTSR-Methode jederzeit neu zu evaluieren bzw. der Möglichkeit der ÜNB der CCR Italien Nord Änderungen zur Genehmigung einzureichen, ist genügend Anpassungsflexibilität vorhanden, um auf geänderte Bedürfnisse des Marktes im Zeitverlauf zu reagieren.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b FCA-V muss der LTSR-Vorschlag mit der langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V in Einklang stehen. Der LTSR-Vorschlag berücksichtigt dies indem direkt die Ergebnisse der langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode für die Aufteilung verwendet werden. Darüber hinaus wurden beide Methoden gemeinsam entwickelt und auch die Implementierung wurde zeitlich abgestimmt.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. c FCA-V darf der LTSR-Vorschlag nicht zu Beschränkungen des Wettbewerbs, insbesondere beim Zugang zu langfristigen zonenübergreifenden Kapazitäten, führen. Der LTSR-Vorschlag baut darauf auf, dass allen Marktteilnehmern der Zugang für die

Beschaffung von langfristiger zonenübergreifender Kapazität über die zentrale Vergabeplattform ermöglicht wird, sofern sie die allgemeinen Auktionsbedingungen der Plattform erfüllen. Dies Vorgabe ist sohin erfüllt.

Schließlich haben die zuständigen Regulierungsbehörden von der Möglichkeit gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-V Gebrauch gemacht und den ursprünglich von den ÜNB eingereichten Vorschlag angepasst. Die Details dieser Anpassungen sind im Positionspapier, welches als Beilage./2 einen Teil dieses Bescheides bildet im Detail zu entnehmen.

Gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, um den es sich bei dem LTSR-Vorschlag handelt, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-V enthalten. Die Antragstellerin erfüllen die Vorgabe, indem sie in Art. 6 des LTSR-Vorschlags einen Implementierungsplan beschreiben. Dieser sieht vor, dass der LTSR-Vorschlag mit der ersten Kapazitätsberechnung für die langfristige Kapazität nach der Methode gemäß Art. 10 FCA-V erstmalig zur Anwendung kommt. In der Präambel (Randnummer 5) des LTSR-Vorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen gemäß Art. 3 FCA-V beschrieben.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist dem Genehmigungsantrag der APG zu entsprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabevergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	35,10
Insgesamt	EUR	49,40

Energie-Control Austria
 für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 25.02.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch
 Mitglied des Vorstands

DI Andreas Eigenbauer
 Mitglied des Vorstands

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage./1 Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020

Beilage./2 Decision of the Italy North Regulatory Authorities on Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 15 December 2020